

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
VM Projektbau GmbH & Co. KG
Generalübernehmerleistungen (B2B)
Stand: 02.2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der VM Projektbau GmbH & Co. KG (nachfolgend „Auftragnehmer“) über Generalübernehmerleistungen.
2. Die Leistungen umfassen insbesondere die Planung, Koordination und Organisation von Ausbau- und Umbauprojekten sowie die Lieferung und Montage von Möbeln, Beleuchtungs- und Beschallungssystemen.
3. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
4. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Rolle des Auftragnehmers (Generalübernehmer)

1. Der Auftragnehmer tritt ausschließlich als Generalübernehmer auf.
2. Der Auftragnehmer erbringt keine eigenen Bau-, Montage- oder handwerklichen Leistungen.
3. Sämtliche Leistungen werden durch vom Auftragnehmer beauftragte Nachunternehmer ausgeführt.
4. Der Auftragnehmer schuldet die vertraglich vereinbarte Gesamtleistung sowie die Koordination der beteiligten Gewerke.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und – sofern im Angebot nichts Abweichendes angegeben ist – sechs Wochen ab Angebotsdatum gültig.
2. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
3. Maßgeblich für Art und Umfang der Leistungen sind die dem Auftrag zugrunde liegenden Angebots-, Vertrags- und Ausführungsunterlagen in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 4 Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und den zugehörigen Unterlagen.
2. Möbel, Einbauten sowie Beleuchtungs- und Beschallungssysteme werden – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – kundenspezifisch geplant und gefertigt.
3. Technisch notwendige oder branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit sie den Vertragszweck nicht beeinträchtigen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Informationen zur Verfügung.
2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Baustelle bei Leistungsbeginn zugänglich, montage- und installationsbereit ist und über Strom, Wasser und Beleuchtung verfügt.
3. Verzögerungen aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung verlängern vereinbarte Termine angemessen.

§ 6 Termine und Ausführung

1. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
2. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Lieferengpässen oder sonstiger nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Umstände berechtigen zu einer angemessenen Terminverschiebung.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Zahlungspläne ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.
3. Abschlagszahlungen sind zulässig und mit Zugang der jeweiligen Rechnung fällig.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen bei ausstehenden Zahlungen zurückzustellen.
5. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte bestehen nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

§ 8 Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Gesamtleistung.
2. Teilabnahmen für abgeschlossene Leistungsabschnitte bleiben vorbehalten.
3. Erfolgt trotz Aufforderung keine Abnahme oder wird die Leistung in Gebrauch genommen, gilt sie als abgenommen.

§ 9 Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Abnahme auf den Auftraggeber über.

§ 10 Mängelansprüche

1. Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Abnahme, ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 12 Urheber- und Nutzungsrechte

Planungen, Konzepte, Zeichnungen und technische Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne Zustimmung nicht weitergegeben oder verwertet werden.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

PROJEKT-SONDERBEDINGUNGEN FÜR GROSSPROJEKTE (> 750.000 €) (Ergänzend zu den AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Projekt-Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den AGB für Projekte mit einem Auftragsvolumen von mehr als 750.000 €, sofern sie ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vorrangregelung

Bei Widersprüchen zwischen diesen Projekt-Sonderbedingungen und den AGB gehen die Projekt-Sonderbedingungen vor.

§ 3 Projektorganisation

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Koordination aller Nachunternehmer.
2. Weisungen an Nachunternehmer erfolgen ausschließlich durch den Auftragnehmer.
3. Der Auftraggeber benennt einen entscheidungsbefugten Projektverantwortlichen.

§ 4 Termine und Meilensteine

1. Termine und Meilensteine ergeben sich aus dem abgestimmten Terminplan.
2. Verschieben sich Termine aufgrund von Umständen aus der Sphäre des Auftraggebers, verlängern sich die betroffenen Fristen angemessen.

§ 5 Zahlungsplan

1. Der Zahlungsplan wird projektbezogen vereinbart (z. B. 30/30/30/10).
2. Abschlagsrechnungen sind mit Zugang fällig.

§ 6 Teilabnahmen

Teilabnahmen für abgeschlossene Projektabschnitte sind zulässig und gelten als Abnahme der jeweiligen Leistungen.

§ 7 Sicherheiten

Sicherheitseinhalte sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Alternativ können Bürgschaften vereinbart werden.

§ 8 Nachträge

Leistungsänderungen und Nachträge bedürfen der schriftlichen Vereinbarung vor Ausführung.

§ 9 Haftung bei Großprojekten

Die Haftung ist – soweit gesetzlich zulässig – auf die jeweilige Auftragssumme begrenzt. Vertragsstrafen gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.